

 Bundesministerium
Europäische und internationale
Angelegenheiten

bmeia.gv.at

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 25. Juli 2022

GZ. BMEIA-2022-0.423.864

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat MMMag. Dr. Axel Kassegger, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. Mai 2022 unter der Zl. 11099/J-NR/2022 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bestellung von externen Beratern und Sonderbeauftragten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8 sowie 15 bis 20:

- *Mit wie vielen Personen hat das BMEIA Sonderverträge abgeschlossen bzw. wie viele Sonderbeauftragte stehen im Dienste des BMEIA?*
- *Mit welchen Personen wurden diese Verträge abgeschlossen?*
- *Wie viele davon sind ehemalige Nationalratsabgeordnete und welcher Partei gehörten sie als solche an?*
- *Welches aus Steuergeld finanzierte Entgelt wurde gegebenenfalls vereinbart und für welchen inhaltlichen und zeitlichen Leistungsumfang?*
- *Wann und für welche Laufzeit wurden diese Sonderverträge jeweils abgeschlossen?*
- *Wie kamen diese Sonderverträge zustande?*
- *Welchen konkreten Zwecken dienen selbige?*
- *In welchen Sektionen des BMEIA sind Personen mit Sonderverträgen tätig?*
- *Auf welche Höhe belaufen sich die Gesamtkosten, welche durch die Sonderverträge entstehen?*
- *Gab es Ausschreibungsverfahren im Vorfeld der Vergabe dieser Sonderverträge?*

2 von 5

- *Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruhen diese Sonderverträge?*
- *Ist es korrekt, dass Sonderbeauftragten der Titel des Botschafters verliehen wird?*
- *Wenn ja, wie ist diese Vorgehensweise zu begründen?*
- *Wenn ja, wie viele und welche Personen betrifft das?*

Mit folgenden Sonderberaterinnen und Sonderberatern, die nicht dem Personalstand des BMEIA angehörten oder angehören, wurden freie Dienstnehmerverträge gem. § 4 Abs. 4 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1995 idgF abgeschlossen:

1. Sonderberater des Bundesministers für Strategie und Planung, Laufzeit: 1. November 2021 bis 31. Oktober 2022; darüber hinaus verweise ich auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 9073/J-NR/2021 vom 16. Dezember 2021
2. Sonderberater des Herrn Generalsekretärs, Laufzeit: 8. Jänner 2020 bis 7. Jänner 2023; darüber hinaus verweise ich auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1451/J-NR/2020 vom 7. April 2020
3. Eine Person zur stärkeren Vernetzung von Kunst und Kultur mit Wirtschaft, Wissenschaft, Philosophie und Politik, Künstlerische Stärkung der Kulturreforen, der Erhöhung der Aufmerksamkeit und Relevanz der Auslandskultur und der Kulturreforen durch innovative Projekte und Kooperationen sowie der Erschließung neuer Märkte durch österreichische Kunst und Kultur in der Sektion V „Internationale Kulturangelegenheiten“, Laufzeit: 1. Juni 2022 bis 31 Mai 2023, Kosten: 4.825,- Euro brutto pro Monat

Freie Dienstnehmerverträge unterliegen nicht dem Bundesgesetz über die Ausschreibung bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze sowie die Besetzung von Planstellen im Bundesdienst und über die Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (Ausschreibungsgesetz 1989 – AusG), BGBl. Nr. 85/1989, da bei einem Freien Dienstnehmer keine Aufnahme in den Bundesdienst und keine Betrauung mit einer Funktion im Sinne des Ausschreibungsgesetzes erfolgt. Es trägt folglich auch keine dieser Personen den Titel Botschafter. Ich ersuche um Verständnis, dass ressortfremde Tätigkeiten – wie die Berufslaufbahn von Personen, die nicht dem BMEIA-Personalstand angehören – keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes betreffen und somit nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht unterliegen.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *Wurden seit Anfang 2022 Sonderverträge mit Personen abgeschlossen, die für Sektionen des BMEIA tätig sind, deren Leitung in der Zwischenzeit ausgeschrieben wurde?*
- *Um welche Personen handelt es sich gegebenenfalls?*

Es wurde mit einer Person ein Freier Dienstnehmervertrag für Tätigkeiten in einer Sektion geschlossen, deren Leitung zwischenzeitlich ausgeschrieben wurde. Ich ersuche um

3 von 5

Verständnis dafür, dass aus Datenschutzgründen keine namentliche Nennung erfolgen kann. Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die persönliche und fachliche Eignung für die Verwendung im BMEIA gemäß § 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes – Statut, BGBl. I Nr. 129/1999 idgF – das heißt durch die erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung „Préalable“ nachzuweisen ist. Eine Übernahme von Personen mit freien Dienstnehmerverträgen ohne erfolgte Absolvierung des Préalables ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 11 bis 14:

- *Von welchen Räumlichkeiten aus führen diese Sonderbeauftragten ihre Tätigkeit aus?*
- *Musste ein Mitarbeiter des BMEIA das ihm bisher zugewiesene Büro in der Zentrale räumen, um einem oder einer ehemaligen Nationalratsabgeordneten Platz zu machen?*
- *Über wie viele Büros verfügt das BMEIA in Wien und an wie vielen Standorten?*
- *Wie viele davon sind keinem Mitarbeiter zugewiesen und wie viele davon sind de facto nicht besetzt?*

Der Zentralstelle des BMEIA stehen derzeit insgesamt 398 Büros in den Objekten Herrengasse 11 und 13, 1010 Wien sowie im Objekt Pestalozzigasse 2/Schwarzenbergplatz 1, 1010 Wien zur Verfügung. Hiervon waren zum Zeitpunkt der Anfragestellung fünfzehn Büros nicht aktiv belegt, in den meisten Fällen da sie aufgrund des Rotationsprinzips in Belegungsänderung waren. Den Sonderbeauftragten mit freien Dienstnehmerverträgen wurde für die Durchführung ihrer Aufgaben ein bestimmter Arbeitsplatz im Raumverband des jeweiligen Arbeitsbereiches zugewiesen, entsprechend dem im BMEIA aufrechten Rotationsprinzip, durch das es zu einem laufenden Arbeitsplatzwechsel von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kommt.

Zu den Fragen 21 bis 28:

- *Greift das BMEIA auf ehemalige Beamte bzw. Mitarbeiter des Ministeriums als Berater zurück?*
- *Wenn ja, um wie viele ehemalige Beamte bzw. Mitarbeiter handelt es sich?*
- *Wenn ja, wie viele davon sind in Pension?*
- *Wenn ja, um welche Personen handelt es sich?*
- *Wenn ja, zu welchem Zweck?*
- *Welche Kosten sind dem Steuerzahler dadurch entstanden, dass ehemalige Beamte bzw. Mitarbeiter als Berater eingesetzt werden?*
- *Wie viele externe Berater stehen dem BMEIA allgemein zur Verfügung?*
- *Wie hoch sind die damit verbundenen Kosten für den Steuerzahler?*

Derzeit sind drei ehemalige Bedienstete des BMEIA, die sich mittlerweile im Ruhestand befinden, in einer Beraterfunktion tätig. Für ihre Tätigkeiten fallen aktuell keine gesonderten Entgelte an. Weiters ist ein ehemaliger lokaler Bediensteter, der an einer Österreichischen Botschaft im Ausland tätig war, nun mit beratender Funktion in der Zentrale des BMEIA tätig. Darüber hinaus verweise ich auf die Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Zl. 9073-J/NR/2021 vom 16. Dezember 2021, Zl. 5940/J-NR/2021 vom 24. März 2021 und Zl. 5240/J-NR/2021 vom 4. Februar 2021.

Zu den Fragen 29 bis 32:

- *Wie viele Mitarbeiter des BMEIA sind anderen staatlichen Institutionen dienstzugeteilt, wie viele sind karenziert und wie viele außer Dienst gestellt?*
- *Wie viele Personen beabsichtigen Sie bis Ende 2022 zu karenzieren und welche ist deren bisherige Funktion?*
- *Sollen diese Personen durch solche, die zur Zeit einen Sondervertrag mit dem BMEIA haben, ersetzt werden?*
- *Wie viele Mitarbeiter des BMEIA- auch solche in anderen Verwendungen wie etwa zum Bundeskanzleramt dienstzugeteilte – tragen den Botschaftertitel und auf welcher gesetzlichen Grundlage?*

Zurzeit sind 44 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMEIA karenziert, 20 sind anderen Ressorts dienstzugeteilt, sechs sind vom Dienst freigestellt und zwei sind außer Dienst gestellt. Bei zwei Person steht aktenmäßig bereits ein Karenzurlaub fest. Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die persönliche und fachliche Eignung für die Verwendung im BMEIA gemäß § 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes – Statut, BGBl. I Nr. 129/1999 idgF – das heißt durch die erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung „Préalable“ nachzuweisen ist. Eine Übernahme von Personen mit freien Dienstnehmerverträgen ohne erfolgte Absolvierung des Préalables ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die VerwendungsbezeichnungsVO legt die Führung der Verwendungsbezeichnung „Botschafterin“ beziehungsweise „Botschafter“ fest. Derzeit führen 127 Bedienstete des BMEIA im In- und Ausland, und sechs Bedienstete des BMEIA, die anderen Dienststellen zugeteilt sind, den Titel „Botschafterin“ beziehungsweise „Botschafter“.

Mag. Alexander Schallenberg

